

Geschäftsverzeichnisnr. 3075
Urteil Nr. 101/2005 vom 1. Juni 2005

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 1bis § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung, erhoben von P. Thiry und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. September 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. September 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben P. Thiry, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue des Béguines 34, P. Deneye, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue Vingt Ponts 59/A, und Y. Oly, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue de la Reine 48/6, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 1bis § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 2004, zweite Ausgabe).

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung wurde durch das Urteil Nr. 172/2004 vom 28. Oktober 2004, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Dezember 2004 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005

- erschienen
- . RA X. Close, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin F. Guerenne, in Nivelles zugelassen, und RÄin C. Neiryneck *loco* RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung und des Klagegegenstands*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 1bis § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung.

Artikel 1 des vorgenannten Dekrets bestimmt:

« In Artikel 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung werden folgende Abänderungen vorgenommen:

[...]

7. Ein Paragraph 5 mit dem nachstehenden Wortlaut wird zwischen den Paragraphen 3, der zum Paragraphen 4 wird, und den Paragraphen 4, der zum Paragraphen 7 wird, eingefügt:

' § 5. In den Zonen A', B' und C' des Lärmbelastungsplans des Flughafens Lüttich-Bierset sind folgende Grundsätze anwendbar:

1° wenn in den Hauptschlafräumen der innerhalb der Zone A des langfristigen Entwicklungsplans aufgenommenen Wohnungen Schalldämmungsarbeiten durchgeführt werden, gewährleisten diese durch angemessene Techniken die Einhaltung einer minimalen Schalldämmung von 42 dB (A);

2° wenn in den Hauptschlafräumen der außerhalb der Zone A des langfristigen Entwicklungsplans aufgenommenen Wohnungen Schalldämmungsarbeiten durchgeführt werden, gewährleisten diese durch angemessene Techniken die Einhaltung einer Schalldämmung, die ausreicht, um einen Schallpegel von höchstens 45 dB (A) zu garantieren, ohne daß diese maximalen Schallpegel mehr als zehnmal im Laufe eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden überschritten werden dürfen, vorausgesetzt daß diese Überschreitungen auf eine Überschreitung des in Paragraph 7 erwähnten maximalen Außenschallpegel zurückzuführen sind.

[...]'

[...]».

Die klagenden Parteien beantragen insbesondere die Nichtigkeitsklärung des Satzteils « ohne daß diese maximalen Schallpegel mehr als zehnmal im Laufe eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden überschritten werden dürfen, vorausgesetzt daß diese Überschreitungen auf eine Überschreitung des in Paragraph 7 erwähnten maximalen Außenschallpegel zurückzuführen sind ». Der Hof beschränkt die Prüfung der Klage auf diesen Teil der Bestimmung.

### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung abgeleitet. Diese Artikel bestimmen:

« Art. 22. Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

« Art. 23. Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung ».

B.2.2. In der Darlegung des Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, daß die beiden Bestimmungen im Lichte von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - was die erste Bestimmung betrifft - und von Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - was die zweite Bestimmung betrifft - auszulegen seien. Im Zusammenhang mit der letztgenannten Bestimmung heben sie das mit sämtlichen

Bestimmungen des Paktes einhergehende Stillhalteprinzip hervor, wobei Belgien diesen Bestimmungen ausdrücklich eine solche Wirkung zuerkannt haben soll.

Aufgrund von Artikel 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, Gesetzesnormen anhand der Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

B.2.3. Wenn jedoch eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine oder mehrere der obenerwähnten Verfassungsbestimmungen, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind. Der Verstoß gegen ein Grundrecht beinhaltet im übrigen *ipso facto* einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.2.4. Daraus ergibt sich, daß der Hof, wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II oder gegen die Artikel 170, 172 oder 191 der Verfassung angeführt wird, bei seiner Prüfung die Bestimmungen des internationalen Rechts, die ähnliche Rechte und Freiheiten garantieren, berücksichtigt.

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht im übrigen hervor, daß der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von

strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.4.1. Das Dekret vom 8. Juni 2001 bestimmte, daß die Hauptschlafräume der Wohnungen, die sich in den Zonen B, C und D des Lärmbelastungsplans des Flughafens von Lüttich-Bierset befinden, auf Kosten der Wallonischen Region den Gegenstand von Isolierungsarbeiten bilden, die durch die Anwendung geeigneter Techniken die Einhaltung einer Lärmschwächung von - 42 dB (A) für die Wohnungen in der Zone B, - 37 dB (A) in der Zone C und - 32 dB (A) in der Zone D gewährleisten (Artikel *1bis* § 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung). Das Maß der Lärmschwächung in den jeweiligen Zonen wurde unter Berücksichtigung der für die betreffenden Zonen festgelegten Höchtlärmschwellen am Boden bestimmt, die in  $L_{max}$  ausgedrückt werden und 87 dB (A) in der Zone B, 82 dB (A) in der Zone C und 77 dB (A) in der Zone D betragen (§ 4 des vorgenannten Artikels). Das Dekret sah nicht die Möglichkeit der Überschreitung dieser Lärmschwellen vor; die Regierung konnte jedoch Lärmschwellen bestimmen, die die im Dekret bestimmten Schwellenwerte unterschreiten (Artikel 9 des vorgenannten Artikels).

B.4.2. Im angefochtenen Teil von Paragraph 5 von Artikel *1bis* des Gesetzes in der durch das Dekret vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung ist vorgesehen, daß, wenn in den Hauptschlafräumen der außerhalb der Zone A des langfristigen Entwicklungsplans aufgenommenen Wohnungen Schalldämmungsarbeiten durchgeführt werden, diese durch angemessene Techniken die Einhaltung einer Schalldämpfung gewährleisten, die ausreicht, um einen Schallpegel von höchstens 45 dB (A) zu garantieren, « ohne daß diese maximalen Schallpegel mehr als zehnmal im Laufe eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden überschritten werden dürfen, vorausgesetzt daß diese Überschreitungen auf eine Überschreitung des in Paragraph 7 erwähnten maximalen Außenschallpegel zurückzuführen sind ». In Artikel *1bis* § 7 sind für die Zonen B, C und D nachts Lärmschwellen von jeweils 87 dB (A), 82 dB (A) und 77 dB (A)  $L_{max}$  und tagsüber von jeweils 93 dB (A), 88 dB (A) und 83 dB (A)  $L_{max}$  vorgesehen.

B.5. Die angefochtene, durch das Dekret vom 29. April 2004 eingeführte Maßnahme geht davon aus, daß die in Paragraph 7 festgelegten Lärmschwellen bis zehnmal im Laufe eines Zeitraums von 24 Stunden überschritten werden dürfen und daß unter diesen Umständen der maximale Schallpegel in den Hauptschlafräumen nicht gewährleistet werden soll. Die

angefochtene Maßnahme garantiert nicht, daß die durchgeführte Schalldämmung vor Lärmpegelüberschreitungen schützt, deren Intensität nicht bestimmt ist, auch wenn diese alle in der Nacht konzentriert sind. Eine solche Maßnahme kann so beschaffen sein, daß sie unverhältnismäßige Folgen zeitigt, die das in Artikel 22 der Verfassung verankerte Recht der Bewohner der in den Zonen B, C und D gelegenen Wohnungen auf Achtung vor ihrem Privat- und Familienleben in gravierender Weise beeinträchtigen.

Der aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung abgeleitete Klagegrund ist begründet, weshalb er insofern, als er ebenfalls aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet ist, nicht mehr geprüft werden muß.

B.6. Damit der Dekretgeber in die Lage versetzt wird, alle betroffenen Interessen erneut abzuwägen, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bis zum 31. Dezember 2005 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel *1bis* § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung die Wortfolge « ohne daß diese maximalen Schallpegel mehr als zehnmahl im Laufe eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden überschritten werden dürfen, vorausgesetzt daß diese Überschreitungen auf eine Überschreitung des in Paragraph 7 erwähnten maximalen Außenschallpegel zurückzuführen sind » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2005 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens